

## BT-Anhörung am 10. Oktober 2007 zum „Jahressteuergesetz 2008“

### 1. Aufhebung des Organschaftsverbots für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen (LVU/KVU)

Das Organschaftsverbot wurde 2002 eingeführt, um fiskalisch nachteilige Auswirkungen aus der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen zu neutralisieren. Danach waren Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktien steuerfrei; gleichzeitig konnten diese Erträge dazu verwendet werden, aufwandswirksam die Leistungsverpflichtungen der Versicherungsunternehmen an ihre Versicherungsnehmer zu erfüllen. Damit kam es in der Tendenz bei steigenden Aktienkursen zu einer Verlustsituation bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen, bei Organschaft hätten diese Verluste in Konzernen mit anderen positiven Ergebnissen verrechnet werden können.

Der Bundesrat hatte noch im Gesetzgebungsverfahren auch aufgrund erheblicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der steuerlichen Nichtanerkennung der Organschaft die Bundesregierung in einer EntschlieÙung aufgefordert, das Organschaftsverbot aufzuheben, sobald eine anderweitige Regelung vorliege (BR-Dr. 1061/01 (Beschluss) vom 20.12.2001).

Mit Wirkung ab 2004 wurden sämtliche Erträge aus Aktien bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen steuerpflichtig gestellt (§ 8 b Abs. 8 KStG). Hierdurch werden Lebens- und Krankenversicherer ab 2004 wieder vergleichbar wie andere Kapitalgesellschaften besteuert. Damit sind auch die Voraussetzungen des BR-Beschlusses aus 2001 erfüllt und das Organschaftsverbot für Lebens- und Krankenversicherer obsolet geworden.

Der o.a. Gesetzesentwurf berücksichtigt dies (immer noch) nicht. Die Nachbesserung gewinnt mit Verschärfen der Hinzurechnungsvorschriften bei der Gewerbesteuer besondere Bedeutung, um Doppelbesteuerungen zu vermeiden. Werden z.B. die Konzernimmobilien in einer Tochtergesellschaft der Konzernmutter gehalten und an ein LVU/KVU vermietet, werden diese Erträge mangels Organschaft doppelt besteuert.

*Vorschlag: Ersatzloses Aufheben des Organschaftsverbots (§ 14 Abs. 2 KStG)*

### 2. § 42 AO, Pläne zu Offenlegungspflichten (§ 138 a AO)

Nach dem geplanten § 42 AO muss der Steuerpflichtige bei Wahl einer zu einem Steuervorteil führenden ungewöhnlichen rechtlichen Gestaltung künftig beachtliche außersteuerliche Gründe nachweisen. Zudem soll § 42 AO künftig auch neben Spezialgesetzen Anwendung finden.

Generell führt § 42 AO in der Neufassung zu erheblicher Rechtsunsicherheit: Es ist völlig unklar, wie die Vorschrift im einzelnen verstanden werden soll. Dazu tragen zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe („ungewöhnliche Gestaltung“, „beachtliche Gründe“, „Steuervorteil“, „Verkehrsanschauung“ und „gewöhnliche“ rechtliche Gestaltung) bei. Zudem geht die in der Begründung suggerierte Verankerung der BFH-Rechtsprechung zu § 42 AO fehl. Der BFH hat „ungewöhnliche“ Gestaltungen bisher ausschließlich bei Steuervergünstigungstatbeständen und Subventionen als Indiz für missbräuchliche Gestaltungen gewertet. Jetzt wird diese Rechtsprechung offensichtlich auf steuerbegründende Tatbestände übertragen; damit wäre eine steuerverschärfende Analogie möglich – dies ist bei Eingriffsrecht sehr bedenklich.

Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass neue „ungewöhnlich“ erscheinende wirtschaftliche Entwicklungen zunächst dem Missbrauchsvorwurf ausgesetzt werden, den der Steuerpflichtige zu widerlegen hat. So hat der RFH die Rechtsform einer GmbH & Co KG als „ungewöhnlich“ bezeichnet – nicht jedoch als „unangemessen“ – wäre eine ähnliche Weiterentwicklung des rechtlichen oder wirtschaftlichen Umfelds künftig ein Fall von § 42 AO ?

Eine Anwendung von § 42 AO neben Spezialgesetzen, z.B. AStG, ist abzulehnen. Hieraus würden zahlreiche weitere Unsicherheiten resultieren.

Sollte die flankierende oder ersatzweise Einführung von Offenlegungspflichten für „legale, aber unerwünschte Steuergestaltungen“ weiter verfolgt werden, müssten diese Bestimmungen vor dem Hintergrund Rechtssicherheit und erheblicher Bürokratieaufwand vollständig überarbeitet werden. U.E. werden durch die Offenlegungspflichten zahlreiche völlig unbedenkliche Vorgänge erfasst. Z.B. würden Fälle, in denen der Gesetzgeber Doppelbesteuerungen qua Anrechnungsmethode vermieden hat, künftig meldepflichtig. Viele meldepflichtige Gestaltungen führen zudem nur zu temporären Steuerverschiebungen, die jedoch bei nicht (weltweit) harmonisierten Steuergesetzen völlig natürlich sind. Es ist weiter völlig unklar, wann „Vermarktung“ vorliegt. Insgesamt führt § 138 a AO zu umfassender Bürokratie. Der Entwurf setzt sich an keiner Stelle damit auseinander, wie weit die Meldepflicht rein wirtschaftlich begründete Gestaltungen erfasst, wie weit diese in eine Grauzone gedrängt würden, wie viele Steuererklärungen mit Vorbehalt versehen werden würden, wie Finanzdienstleister bei Massenprodukten die Meldepflicht handhaben sollen, wie die Bundesfinanzverwaltung die dort aufschlagenden Datenmengen technisch und inhaltlich angemessen schnell aufarbeiten will, wie – womöglich mit erheblichem Zeitverzug und Rechtsunsicherheit – später als nicht schädlich qualifizierte Gestaltungen von einer künftigen Meldepflicht freigestellt werden.

**Vorschlag:** *Ersatzloser Verzicht auf die Änderungen in § 42 AO-E und Verzicht, mindestens völlige Überarbeitung der Offenlegungspflichten.*

### 3. Abgeltungsteuer

Das Einführen der Abgeltungsteuer ist richtig. Allerdings wurden zahlreiche Anregungen der Kreditwirtschaft zur Vereinfachung „vertagt“, bzw. es kam sogar zu einigen nicht tragbaren Verschärfungen, die den Erfolg der Abgeltungsteuer insgesamt in Frage stellen.

Insbesondere ist § 32 d Abs. 2 EStG, der weite Bereiche der mittelständischen Wirtschaft und z.B. Besitzer fremdvermieteter Immobilien von der Abgeltungsteuer ausschließt, weder notwendig, da vermeintliche Gestaltungsanreize in der Praxis nicht existent sind (s. *Beispiel* in der *Anlage*), noch zielführend, da er zu einem immensen Kontroll- und Verifikationsaufwand für Banken und Finanzämter führt (ca. 90 % der potenziellen Abgeltungsfälle würden in der Veranlagung landen). Das „Hausbank-Konzept“ würde generell in Frage gestellt, da Kunden bei Instituten, bei denen sie Einlagen unterhalten, nicht einmal ihr Konto überziehen, geschweige denn einen Kredit aufnehmen dürften.

#### **Vorschläge:**

- *Streichen von § 32 d Abs. 2 Nr. 1 EStG*
- *Alternativ: Einschränken auf Gestaltungen, bei denen Kreditaufnahme und Mittelanlage in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, und keine marktgerechten Zinsen vereinbart sind.*

### 4. Zinserträge in Rentenfonds

Es besteht Unsicherheit, ob Zinserträge, die über Fonds erzielt werden, positiv im Rahmen der Zinsschranke zu berücksichtigen sind. Dies könnte dazu führen, dass Unternehmen künftig ihre

Anlagen direkt halten und nicht mehr z.B. in Geldmarkt- oder Rentenfonds investieren – und in der Konsequenz einen erheblichen Einbruch im institutionellen Fondsgeschäft verursachen.

*Vorschlag: Entsprechende Klarstellung im Investmentsteuergesetz*

Anlage

**Praxis-Beispiel zu § 32 d Abs. 2 EStG:**

<b>(1) Kreditzinsen Einzelunternehmen/ Personenunternehmen</b>	<b>4,50 %</b>
• Gewerbesteuer-Entlastung (Zinsaufwand 4,5 %, davon abziehbar 75 %) (4,50 % x 75 % x 3,5 % x 400 %)	- 0,4725 %
• Einkommensteuer-Entlastung, Spitzensteuersatz (4,50 % x 42 %)	- 1,8900 %
• Solidaritätszuschlags-Entlastung (-1,89 % x 5,5 %)	- 0,1040 %
• Minderung der Gewerbesteuer-Anrechnung (§ 35 EStG) (4,50 % x 75 % x 3,50 % x Faktor 3,8)	0,4489 %
<b>Nettoaufwand</b>	<b>2,48 %</b>
<b>(2) Zinserträge (Guthabenzinsen) Privatvermögen</b>	<b>3,30 %</b>
• Einkommensteuer (Abgeltungsteuer) (3,30 % x 25 %)	- 0,8250 %
• Solidaritätszuschlag (0,8250 % x 5,50 %)	- 0,0454 %
<b>Nettoertrag</b>	<b>2,43 %</b>

Ergebnis:

Das Berechnungsbeispiel belegt unter Einbeziehung des Spreads zwischen marktgerechtem Soll- und Habenzins, dass die Befürchtung, eine Kreditaufnahme im betrieblichen Bereich könnte zu ungerechtfertigten Steuervorteilen bei gleichzeitiger Mittelanlage unter der Abgeltungsteuer führen, jeder Grundlage entbehrt: Beim Kredit verbleibt nach Steuerwirkungen Aufwand von 2,48 % nach Steuern, die Einlage erbringt unter Geltung der Abgeltungsteuer aber nur 2,43 % Ertrag nach Steuern. Daher zeigt sich, dass die befürchtete „Umgehung“ nicht existent ist, vielmehr der Steuerpflichtige sogar wirtschaftlich einen Nachteil (0,05 %) erleiden würde.

Ansprechpartner: Frau Dr. Baumgärtel, Tel.: 089 / 3800 - 2950